

Landgericht Münster, 21 O 160/06

Datum:

31.01.2007

Gericht:

Landgericht Münster

Spruchkörper:

Kammer für Handelssachen

Entscheidungsart:

Anerkenntnisurteil

Aktenzeichen:

21 O 160/06

Tenor:

Die Beklagte wird verurteilt,

1.

es zur Vermeidung eines für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgelds bis zur Höhe von 250.000,-- € ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten - zu vollziehen an dem jeweiligen Geschäftsführer der Beklagten - zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd Punktestände, die ein Spieler an Unterhaltungsgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit erhält, nach einer bestimmten Quote in Geld einzulösen, wie bei den Prüfbesichtigungen am 10.07.2006 und 03.09.2006 in der von der Beklagten betriebenen Spielhalle, D in C, geschehen.

2.

an den Kläger 189,-- € einschließlich 7 % Mehrwertsteuer in Höhe von 12,36 € zu bezahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

21 O 160/06

Verkündet am

31.01.2007

, Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

des Landgerichts

LANDGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN D ES VOLKES

ANERKENNTNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Münster Westf.

auf die mündliche Verhandlung vom 31 . Januar 2007

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

1.

es zur Vermeidung eines für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung

18

festzusetzenden Ordnungsgelds bis zur Höhe von 250.000,-- € ersatzweise

19

Ordnungshaft bis zu 6 Monaten - zu vollziehen an dem jeweiligen

20

Geschäftsführer der Beklagten - zu unterlassen, im Wettbewerb

handelnd Punktestände, die ein Spieler an Unterhaltungsgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit erhält, nach einer bestimmten Quote in Geld einzulösen, wie bei den Prüfbesichtigungen am 10.07.2006 und 03.09.2006 in der von der Beklagten betriebenen Spielhalle, D in C, geschehen.

2.

an den Kläger 189,-- € einschließlich 7 % Mehrwertsteuer in Höhe von 12,36 € zu bezahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.